

Vorblatt

Problem:

Zur Verringerung der durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachten oder ausgelösten Gewässerverunreinigung und zur Vorbeugung weiterer Gewässerverunreinigung dieser Art verlangt die Richtlinie 91/676/EWG des Rates der Europäischen Union in Artikel 5 die Festlegung eines Aktionsprogramms für die als gefährdet ausgewiesenen Gebiete oder für das gesamte Gebiet eines Mitgliedstaates.

Artikel 5 Ziffer 7 der Richtlinie 91/676/EWG verpflichtet die Mitgliedsstaaten ihre Aktionsprogramme mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und – falls erforderlich einschließlich zusätzlicher Maßnahmen – fortzuschreiben. Das „Aktionsprogramm Nitrat 2003“ ist am 1. Jänner 2004 in Kraft getreten, sodass dessen Bestimmungen nun einer Überprüfung und erforderlichenfalls einer Adaptierung zu unterziehen sind.

Ziel:

Anpassung der Bestimmungen des Aktionsprogramms Nitrat 2003 mit dem Ziel, den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben auch weiterhin zu entsprechen, unter Berücksichtigung der bisherigen Vollzugserfahrungen.

Inhalt:

In den Bestimmungen zur Vermeidung eines Eintrags von stickstoffhaltigen Düngemitteln in Oberflächengewässer soll explizit klargestellt werden, dass innerhalb eines bestimmten Abstandes zum Gewässer eine Düngung verboten ist. Weiters werden Obergrenzen für die Stickstoffdüngung je Kultur festgelegt, um die Einhaltung einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Düngung sicherzustellen. Die Bestimmungen, die in den Jahren 2006 und 2007 die Ausbringung einer erhöhten Menge an Stickstoff aus Wirtschaftsdünger zeitlich befristet ermöglichten, entfallen. Aufgrund der bisherigen Vollzugserfahrungen werden geringfügige Klarstellungen zur Ermittlung des Stickstoffanfalls bei nicht explizit angeführten Tierkategorien getroffen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Vorgaben der Nitratrichtlinie sind von allen Mitgliedsstaaten über die „Regeln der guten fachlichen Praxis“ sowie über „Aktionsprogramme“ umzusetzen. Somit ergeben sich keine einseitig zu Lasten des österreichischen Wirtschaftsstandortes gehenden Auswirkungen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 551 Abs. 1 WRG 1959 sind Programme auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auszuarbeiten und als Verordnung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Ist eine Veröffentlichung im vollen Umfang untunlich, ist eine Zusammenfassung zu veröffentlichen. Die Programme sind ferner im Wasserinformationssystem Austria sowie beim Landeshauptmann jenes Landes, das hievon berührt wird, zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der Erlassung des Aktionsprogramms 2008 wird der Verpflichtung gemäß Artikel 5 Abs. 7 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates, Aktionsprogramme alle vier Jahre zu überprüfen und fortzuschreiben, Folge geleistet.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Novellierung des Aktionsprogramms 2003 entstehen keine zusätzlichen Kosten. Darüber hinaus enthält die Verordnung keine Informationsverpflichtungen.

Da die gegenständliche Verordnung aufgrund einer zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorgabe erlassen werden muss, findet die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, keine Anwendung.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Richtlinie 91/676/EWG des Rates der Europäischen Union zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verpflichtet die Mitgliedsstaaten, ihre Aktionsprogramme alle vier Jahre zu überprüfen, und gegebenenfalls einschließlich zusätzlicher Maßnahmen fortzuschreiben. Das derzeitige „Aktionsprogramm 2003“, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 5. Dezember 2003, Nr. 253 zuletzt geändert durch Verordnung, Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 23. März 2006, Nr. 57 ist am 1. Jänner 2004 in Kraft getreten.

Die im derzeitigen Aktionsprogramm enthaltenen Regelungen zur Vermeidung eines Eintrags von stickstoffhaltigen Düngemitteln in Oberflächengewässer und zur bedarfsgerechten Düngung wurden von der Kommission als änderungsbedürftig qualifiziert. Mit der Fortschreibung des Aktionsprogramms in Form des „Aktionsprogramms 2008“ wird der im Jahre 2005 anlässlich der Entscheidung der Europäischen Kommission betreffend Ausnahmeregelung zur Ausbringung einer erhöhten Menge an Stickstoff aus Wirtschaftsdünger signalisierten Bereitschaft zur Überprüfung und Überarbeitung dieser Bestimmungen nachgekommen.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll zur Vermeidung eines Eintrags von stickstoffhaltigen Düngemitteln in Oberflächengewässer in § 5 explizit klargestellt werden, dass innerhalb eines bestimmten Abstandes zum Gewässer eine Düngung verboten ist.

Weites werden in § 8 die für die Düngerausbringung relevanten Stickstoffmengenbegrenzungen in einem Paragraphen zusammengeführt, welcher in Verbindung mit Anlage 3 Obergrenzen für die Stickstoffdüngung je Kultur festlegt. Damit wird die Einhaltung einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Düngung sichergestellt. Die Bestimmungen, die in den Jahren 2006 und 2007 die Ausbringung einer erhöhten Menge an Stickstoff aus Wirtschaftsdünger zeitlich befristet ermöglichten, sollen entfallen.

Aufgrund der bisherigen Vollzugserfahrungen werden geringfügige Klarstellungen zur Ermittlung des Stickstoffanfalls bei nicht explizit angeführten Tierkategorien getroffen.

Kompetenzgrundlage:

Der gegenständlichen Verordnung liegt der Kompetenztatbestand „Wasserrecht“ gemäß Artikel 10 Abs. 1 Z 10 B-VG zugrunde und die darauf basierende Verordnungsermächtigung gemäß § 551 WRG 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 123/2006.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Titel der Verordnung):

Im Titel des Aktionsprogramms soll der Beginn des nunmehr folgenden vierjährigen Zeitraums, auf den sich das Aktionsprogramm bezieht, nachgeführt werden.

Zu Z 2 (§ 5):

Alle Oberflächengewässer, insbesondere auch stehende Gewässer reagieren besonders sensibel auf Nährstoffeinträge. Diese können zu Eutrophierungserscheinungen wie übermäßiges Algenwachstum und Sauerstoffarmut bis zum Fischsterben führen, und neben ihren Auswirkungen auf die Gewässerökologie auch die Nutzung der Gewässer wie z.B. für Badezwecke schwer beeinträchtigen. Nährstoffeinträge in die Oberflächengewässer können bei unsachgemäßer Ausbringung von Düngemitteln direkt in die Gewässer gelangen, bzw. bei entsprechenden Hangneigungen zum Gewässer in diese abgeschwemmt werden. Unter den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fällt das Ausbringen von mineralischem Dünger, Wirtschaftsdünger, Klärschlamm, Kompost etc. (vgl. auch die Auflistung in § 32 Abs. 2 lit. WRG 1959), sofern diese Mittel stickstoffhaltig sind.

Gewässerschutz bezieht sich auf die Wasserwelle, das Gewässerbett und die für den ökologischen Zustand des Gewässers maßgeblichen Uferbereiche (vgl. Raschauer, Kommentar zum Wasserrecht, Rz 3 zu § 30 mit Verweis auf die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage 1990). Gewässer behalten ihre rechtliche Eigenschaft auch dann, wenn ihr Bett nicht ständig Wasser enthält (vgl. in diesem Sinne auch VwGH 24.10.1995, Zl. 94/07/0153).

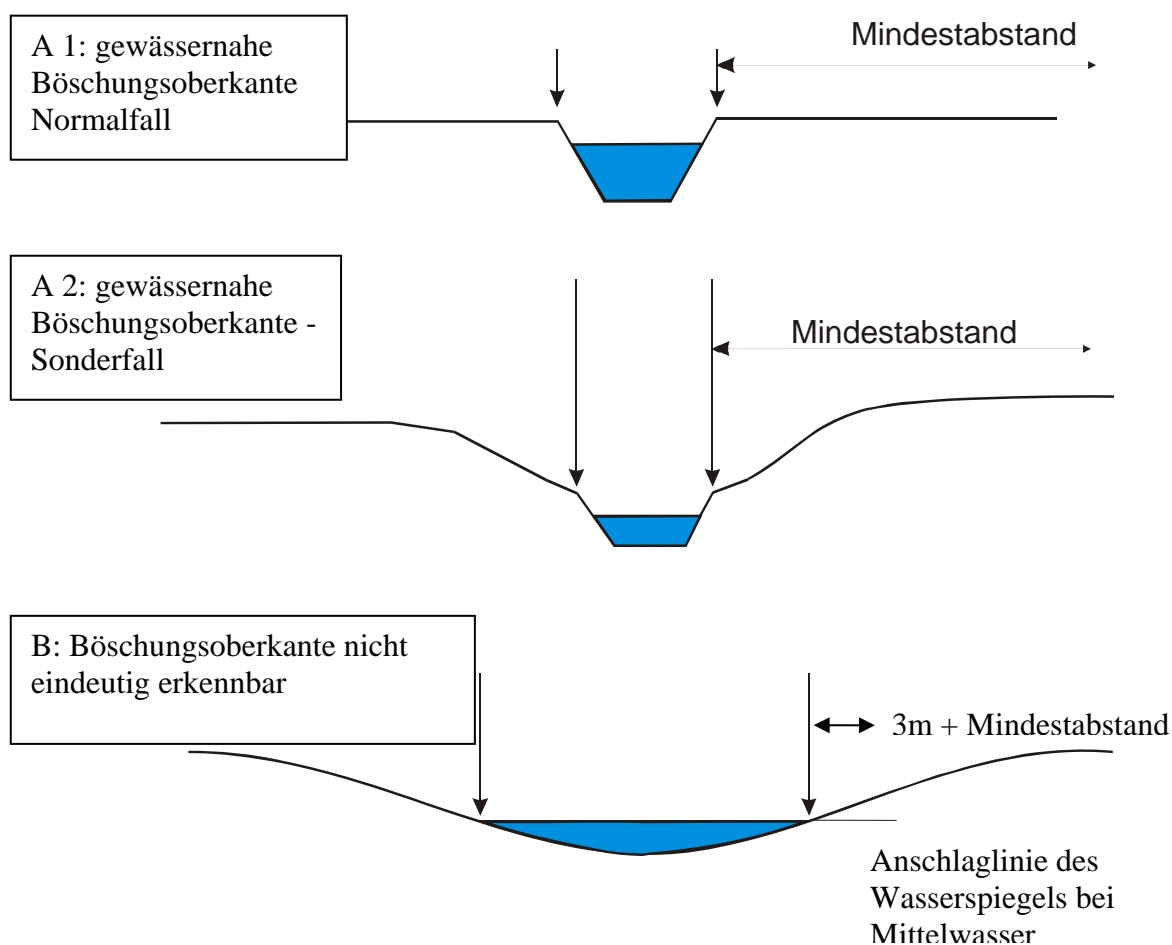
Die Vermeidung des Düngereintrages in die Gewässer war auch schon im Aktionsprogramm 2003 eine der zentralen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer. Anlässlich von im Jahr 2005 mit Vertretern der

Europäischen Kommission geführten Gesprächen haben diese unterstrichen, dass ein Verbot zur Ausbringung von Düngemitteln in Gewässerrandzonen auch für künftige Aktionsprogramme von wesentlicher Bedeutung sind. Die nunmehr vorgeschlagene Neuformulierung greift diese Anregung auf und sieht die explizite Freihaltung der Gewässerrandzonen von jeglicher Düngung vor. Eine ähnliche Formulierung enthält auch die im Februar 2007 überarbeitete Düngeverordnung in der Bundesrepublik Deutschland.

Die in § 5 angeführten Breiten verstehen sich als Mindestabstände, die ab der Böschungsoberkante einzuhalten sind.

Die Böschungsoberkante des Flussbettes stellt die erste Geländekante oberhalb des Wasserspiegels dar. Wenn eine natürliche Böschungsoberkante nicht eindeutig erkennbar ist, so ist der einzuhaltende Abstand zuzüglich weiterer drei Meter ab der Anschlaglinie des Wasserspiegels bei Mittelwasser zu berechnen.

Grafik zum Begriff „Böschungsoberkante“



In Abs. 2 Z 1 wird ein Mindestabstand von 20 Metern zu stehenden Gewässern festgelegt, da diese auf Nährstoffeinträge besonders sensibel reagieren

Die in Abs. 2 Z 2 festgelegten Mindestabstände sind einerseits bei der Bewirtschaftung von Grünland ungeachtet dessen Neigung zum Fließgewässer sowie bei flachen bzw. bis zu 10% zu einem Fließgewässer geneigten landwirtschaftlichen Ackerflächen einzuhalten. Die mit dem Aktionsprogramm 2003 geschaffene „Kleinschlagregelung“ (schmale Schläge kleiner als ein Hektar, entlang von Gewässern), die unverhältnismäßige betriebliche Verluste vermeiden soll, wird beibehalten.

Die Bestimmung des dritten Absatzes für zum Fließgewässer geneigte Ackerflächen wurde aufgrund ihrer Bedeutung in einem eigenen Absatz geregelt. Sie kumuliert zu den Abstandsregelungen in Abs. 2 Z 2. Auf Hanglagen ausgebrachte Düngemittel können bei größeren Niederschlägen abgeschwemmt werden. Sind diese Hanglagen zum Gewässer geneigt, können die ausgebrachten Düngemittel in die Gewässer gelangen, wenn diese nicht vorher über entsprechend breite ungedüngte Gewässerrandstreifen zurückgehalten werden.

Absatz 4 erlaubt die Reduktion der Abstände, wenn bei der Düngerausbringung Geräte eingesetzt werden, bei denen die Ausbringungsbreite exakt eingehalten werden kann oder die über geeignete Grenzstreueinrichtungen verfügen. Als Geräte, die eine Reduktion der Abstände bei der Gewässerranddüngung zulassen, kommen insbesondere Injektionsgeräte, Ausbringungsgeräte mit Schleppschlauch-, Schleppschuh- und Schlitzverteiler, Mineraldüngerstreuer in der Form von Kasten- und Reihenstreuer, Wurf- und Pneumatikstreuer mit Grenzstreueinrichtungen, Feststoffstreuer mit stehenden Walzen (mit Grenzstreueinrichtung) in Betracht. Da durch diese Geräte die Gefahr eines Eintrages von Nährstoffen deutlich abgemindert ist, kann für derartige Fälle der von Düngung frei zu haltende Abstand reduziert werden.

Zusammenfassend ergibt sich aufgrund § 5 Abs. 2 bis 4 Folgendes:

- Bei landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker und Grünland) entlang eines stehenden Gewässers ist ein Mindestabstand von zwanzig Metern zur Böschungsoberkante einzuhalten.
- Bei Grünlandflächen – ungeachtet dessen Neigung zum Fließgewässer – und bei flachen bzw. bis zu 10% zu einem Fließgewässer geneigten Ackerflächen ist ein Mindestabstand von fünf Metern zur Böschungsoberkante einzuhalten. Im Falle eines „Kleinschlags“ beträgt dieser Abstand drei Meter.
- Bei mehr als 10% zu einem Fließgewässer geneigten Ackerflächen ist ein Mindestabstand von zehn Metern zur Böschungsoberkante einzuhalten.
- Bei landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker und Grünland) entlang eines stehenden Gewässers kann der Mindestabstand zur Böschungsoberkante bis auf zehn Meter reduziert werden, wenn für das Ausbringen der stickstoffhaltigen Düngemittel Geräte verwendet werden, bei denen die Ausbringungsbreite exakt eingehalten werden kann oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen.
- Bei flachen bzw. bis zu 10% zu einem Fließgewässer geneigten landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker und Grünland) kann der Mindestabstand zur Böschungsoberkante bis auf 2 ½ bzw. 1 ½ Meter reduziert werden, wenn für das Ausbringen der stickstoffhaltigen Düngemittel Geräte verwendet werden, bei denen die Ausbringungsbreite exakt eingehalten werden kann oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen.
- Bei mehr als 10% zu einem Fließgewässer geneigten Ackerflächen kann der Mindestabstand zur Böschungsoberkante bis auf fünf Meter reduziert werden, wenn für das Ausbringen der stickstoffhaltigen Düngemittel Geräte verwendet werden, bei denen die Ausbringungsbreite exakt eingehalten werden kann oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen.
- Bei mehr als 10% zu einem Fließgewässer geneigtem Grünland besteht keine Reduktionsmöglichkeit, auch wenn für das Ausbringen der stickstoffhaltigen Düngemittel Geräte verwendet werden, bei denen die Ausbringungsbreite exakt eingehalten werden kann oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen.

Zu Z 3 bis 5 (§ 8 sowie Anlage 3):

In § 8 werden nunmehr die mengenmäßigen Begrenzungen für den Einsatz von stickstoffhaltigen Düngemitteln in einem Paragraphen zusammengeführt (während im Aktionsprogramm 2003 noch die Bestimmungen der §§ 8 und 8a maßgeblich waren).

Die Neuregelung des § 8 Abs. 1 sieht vor, dass die aus stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebrachte Menge (unter Zusammenrechnung aller über Mineraldünger, organischen Dünger, Klärschlamm und anderen zur Düngung ausgebrachten Stoffen eingesetzten jahreswirksamen Stickstoffmengen) die in Anlage 3 festgelegten kulturartenbezogenen Mengenbegrenzungen nicht überschreiten darf. Die in den Tabellen der Anlage 3 normierten Werte leiten sich aus den bestehenden Empfehlungen der sachgerechten Düngung ab und sind auf den Nährstoffbedarf der Pflanzen unter Berücksichtigung der in Anhang III Z 1.3. der Richtlinie 91/676/EWG des Rates angeführten Faktoren (Bodenbeschaffenheit etc.) und der verschiedenen Ertragslagen ausgerichtet. Die Einschätzung der Ertragslage orientiert sich an den vom Landwirt plausibel dargelegten Durchschnittserträgen der letzten Jahre. Der Faktor der Jahreswirksamkeit beträgt für Stallmist 50 %, Rottemist 30 %, Kompost 10 %, Jauche 100 %, Rindergülle 70%, Schweinegülle 80% und Hühnergülle

85 %. Mit einer auf den Nährstoffbedarf der Kulturen abgestellten Düngung werden Nährstoffüberschüsse reduziert und damit der Gefahr einer Weiterverfrachtung der Nährstoffüberschüsse in das Grundwasser bzw. die Oberflächengewässer begegnet. In Anlage 3 werden für die häufigsten Kulturen entsprechende Werte im Aktionsprogramm festgelegt. Für nicht aufgelistete Kulturen sind Werte für die pflanzenbedarfsgerechte Düngung aus der einschlägigen Fachliteratur in Anlehnung an die angeführten Tabellen abzuleiten.

§ 8 Abs. 2 normiert die nach der Nitratrictlinie für die Ausbringung von Wirtschaftsdünger maßgebliche Obergrenze von 170 kg Stickstoff nach Abzug der Stall- und Lagerverluste je Hektar und Jahr (unter Einrechnung des von den Tieren selbst ausgebrachten Dungs), die – wie auch bisher – im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes nicht überschritten werden darf.

Im Aktionsprogramm 2003 waren Regelungen für die Inanspruchnahme einer Ausnahme zur Ausbringung von bis zu 230 kg Stickstoff je Hektar und Jahr aus Wirtschaftsdünger enthalten. Diese Regelungen basierten auf einer Entscheidung der Kommission aus dem Jahr 2006 und waren mit dem Auslaufen des Vierjahreszeitraumes des Aktionsprogramms 2003 befristet. Da diese Ausnahme in den Jahren 2006 und 2007 österreichweit lediglich von weniger als zehn Betrieben in Anspruch genommen worden ist und somit offensichtlich in Anbetracht der Praxis von Gülleverträgen kein Bedarf besteht, wurde von einer Neubeantragung der Ausnahme vorerst Abstand genommen. Die diesbezüglichen Bestimmungen (§ 8 Abs. 2 alt in Verbindung mit Anlage 4 alt sowie § 8b alt) wurden daher in das nunmehrige Aktionsprogramm nicht mehr aufgenommen.

§ 8 Abs. 3 verweist auf weitere für die Begrenzung der Düngermengen relevante Vorschriften aus anderen allgemein verbindlichen Regelungen. Beispielsweise werden bodenschutzrechtliche Vorgaben, Bestimmungen für besonders geschützte Gebiete (Anordnungen in Schutz- und Schongebieten) sowie der Bewilligungstatbestand gemäß § 32 Abs. 2 lit. f WRG 1959 angeführt. Die letztgenannte Bestimmung normiert eine Bewilligungspflicht, wenn eine bestimmte Menge an Stickstoff durch den Einsatz von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost und anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes überschritten wird. Bereits in den Erläuterungen zur WRG Novelle 2005, BGBl. I Nr. 87/2005 wurde klargestellt, dass der allenfalls im Einklang mit den Vorgaben des Aktionsprogramms eingesetzte Wirtschaftsdünger in feldfallender Wirkung – dh. nach Abzug der Ausbringungsverluste anzurechnen ist. Die Ausbringungsverluste in Prozenten des Stickstoffgehalts von Wirtschaftsdünger nach Abzug der Stall- und Lagerverluste betragen für Gülle (inklusive Biogasgülle) 13 Prozent, für Stallmist inklusive Kompost 9 Prozent. Da im Bewilligungsverfahren gemäß § 32 Abs. 2 lit. f WRG 1959 auch die Vorgaben des Aktionsprogramms im öffentlichen Interesse einzuhalten sind, wäre jedoch eine Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, die eine Überschreitung der in Anlage 3 bzw. § 8 Abs. 2 festgelegten Höchstgrenzen bewirken würde, nicht bewilligungsfähig.

Zwecks Nachweises der Einhaltung der Vorgaben bei etwaigen Vor-Ort-Kontrollen wird empfohlen, geeignete Aufzeichnungen zu führen und die bestehenden Beratungsangebote zu nutzen. Die Einhaltung der vorgegebenen Düngeobergrenzen unterliegt (stichprobenartigen) Kontrollen.

Zu Z 5 (Anlage 4):

In Anlage 4 (die die Anlage 3 des Aktionsprogramms 2003 fortschreibt) wird die in der Vollzugspraxis bereits angewandte Methode, Stickstoffanfallswerte für nicht aufgelistete Tierarten und -kategorien aus der einschlägigen Fachliteratur bzw. anhand von genannten „gewichts- und ernährungsmäßig“ vergleichbaren Tierkategorien abzuleiten, explizit normiert.

Ferner wird festgelegt, dass im Falle eines Abweichens von den in der Tabelle zugrunde gelegten Umtriebszyklen die Stickstoffanfallswerte aliquot abzuleiten sind.